I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1196/81 DES RATES

vom 28. April 1981

zur Einführung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bienenzucht ist wegen der Bestäubungstätigkeit der Bienen für einen gleichmäßigen Ernteertrag bei zahlreichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen unentbehrlich.

Die Bienenzucht sollte im Hinblick auf die Steigerung der Honigerzeugung und die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts gefördert werden.

In der Gemeinschaft wird Bienenzucht in der Regel handwerklich betrieben ; sie hat jedoch für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Gemeinschaft eine gewisse Bedeutung und ist dort eine zusätzliche Einkommensquelle für Landwirte.

Die strukturellen Gegebenheiten und die natürlichen Bedingungen der Erzeugung schränken die Produktivität der Bienenzucht jedoch ein. Der jüngste Anstieg der Kosten für Winterfutter und die Witterungsverhältnisse der letzten Wirtschaftsjahre haben die Lage noch erschwert.

Die Prämien für die Denaturierung von Weißzucker als Bienenfutter entfallen für 1981.

Deshalb sollte diesem Wirtschaftsbereich lange genug Hilfe gewährt werden, um eine langfristige Verbesserung der Lage dieses Sektors einleiten zu können.

Die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung übernommenen Ausgaben gehen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79 (4), zu Lasten der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab dem Wirtschaftsjahr 1981/82 gewähren die Mitgliedstaaten während dreier aufeinanderfolgender Wirtschaftsjahre eine Beihilfe für die Bienenzucht.

Als Wirtschaftsjahr im Sinne dieser Verordnung gilt der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni.

Artikel 2

(1) Die Beihilfe wird in Form eines spezifischen Zuschusses, der sich nach der Zahl der in Produktion befindlichen Bienenstöcke richtet, Bienenzüchterverbänden gewährt, die von dem Mitgliedstaat anerkannt sind, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Sitz haben.

Die Mitgliedstaaten dürfen als anerkannte Verbände nur Verbände benennen, die die Erfordernisse dieser Verordnung erfüllen, wobei es dem betreffenden Mitgliedstaat überlassen bleibt zu beurteilen, ob diese Erfordernisse erfüllt sind.

(2) Die Beihilfe wird auf Antrag der Verbände gewährt ; sie beträgt 1 ECU je in Produktion befindlichen Bienenstock und je Wirtschaftsjahr.

(1) ABl. Nr. C 90 vom 21. 4. 1981, S. 101.
(2) Stellungnahme vom 25./26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4.

Artikel 3

(1) Als Bienenzüchterverband im Sinne dieser Verordnung gilt jede Organisation von Bienenzüchtern, die auf Initiative der Erzeuger vor allem mit dem Ziel gegründet wurde,

a) die Erzeugung inländischen Honigs zu fördern,

b) ihre technischen Kenntnisse zu verbessern,

c) die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

(2) Eine Beihilfe können nur Verbände erhalten, welche sich verpflichten, nichtangeschlossene Bienenzüchter von den mit der Beihilfe finanzierten Maßnahmen nicht auszuschließen.

(3) Maßgeblich für die Berechnung der Beihilfe ist die Anzahl der regelmäßig in dem Wirtschaftsjahr der Beihilfegewährung in Produktion befindlichen und von dem Bienenzüchter dem Verband gemeldeten Bienenstöcke. Ein Bienenzüchter darf nur eine Meldung abgeben und muß dieser alle von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats geforderten Unterlagen beifügen. Diese Meldung wird vom Verband aufbewahrt.

Artikel 4

(1) Anträge auf Beihilfe sind bis 31. Mai vor dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt wird, zu stellen.

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 sind diese Anträge jedoch spätestens bis 31. Juli 1981 zu stellen.

(2) Der Mitgliedstaat zahlt dem Verband den Beihilfebetrag innerhalb von drei Monaten nach dem Schlußtermin für die Antragstellung aus.

Artikel 5

(1) Die Verbände dürfen die gewährte Beihilfe für den Ankauf von Futterzucker, der verbilligt in Mengen bis zu 5 kg je Bienenstock an eingetragene Züchter abgegeben wird, oder für zuvor von den Mitgliedstaaten gebilligte allgemeine Programme zur Verbesserung der Honigerzeugung der Erzeugungstechnik und Vermarktung verwenden.

(2) Die Programme nach Absatz 1 können insbesondere umfassen :

— Lehr- und Schulungsvorhaben,

— Bekämpfung und Verhütung von Seuchen sowie die Forschung auf diesen Gebieten,

— gemeinsame Vermarktung sowie Qualitätskontrolle der Erzeugnisse,

— Zuchtstationen, Verbesserung der Zucht und der Zuchtwahl sowie Wanderung von Bienenschwärmen von einem Gebiet zum anderen.

(3) Vom Wirtschaftsjahr 1982/83 an setzt der Rat vor dem 1. März, der dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt wird, vorausgeht auf Vorschlag der Kommission den maximalen Vomhundertsatz fest, bis zu welchem die gewährte Beihilfe für den Zuckerankauf verwendet werden darf.

Artikel 6

Die Bienenzüchterverbände müssen

— über die Verwendung der Beihilfe gesondert Buch führen ;

— spätestens drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt wurde, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen vorlegen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten legen spätestens sechs Monate nach Ende jedes Wirtschaftsjahres einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

(2) Die Kommission berichtet dem Rat vor dem 1. Juli 1983 über die Durchführung dieser Verordnung und macht Vorschläge für die geeignetsten gemeinsamen Maßnahmen, die in Zukunft durchgeführt werden könnten.

Artikel 8

(1) Die Einzelheiten der Durchführung dieser Verordnung, insbesondere bezüglich der Auszahlung der Hilfe an Bienenzüchter, die keinem Verband angehören, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 [1] geregelt.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten einander regelmäßig über die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. de KONING